



**GEMEINDE
6415 ARTH**

BAUREGLEMENTSÄNDERUNG (Zuständigkeit im Baubewilligungsverfahren)

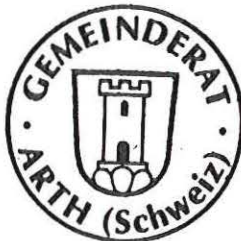
Öffentlich aufgelegt

vom 29. Sept. 2003 bis 28. Okt. 2003

An der Urnenabstimmung angenommen

am 8. Februar 2004

Der Gemeindepräsident



[Signature]

Der Gemeindeschreiber

[Signature]

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz
mit Beschluss Nr. 995 genehmigt

am 6. Juli 2004

Der Landammann:

[Signature]



Der Staatsschreiber:

[Signature]

Art. 47 Zuständigkeit (neu)

¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Baukommission Bewilligungsbehörde für alle Baugesuche.

² Die Baukommission ist Bewilligungsbehörde für:

- a) Baugesuche im vereinfachten Verfahren gemäss § 79 PBG,
- b) das Meldeverfahren gemäss § 75 Abs. 6 PBG.

Art. 48 Baugesuch (neue Nummer, Textänderung)

¹ Das Baugesuch...

⁴ Die Bewilligungsbehörde kann in besonderen Fällen weitere Unterlagen, namentlich ein geologisches Gutachten, Schattenwurfdarstellungen, aktueller Grundbuchauszug ohne Grundpfandrechte, Angaben über Anschlusspartien benachbarter Fassaden sowie ein Modell verlangen. Im Weiteren ist sie berechtigt, unter Anzeige an die Bauherrschaft und zu Lasten derselben, solche Unterlagen selbst einzuholen oder Fachleute beizuziehen.

⁵ Das Baugesuch...

Art. 49 Gebühren (neue Nummer, Textänderung)

¹ Die Bewilligungsbehörde erhebt für die Behandlung von Bau- und Vorentscheidgesuchen, die Baukontrolle sowie den Entscheid über Einsprachen Gebühren.

² Der Gemeinderat erlässt hiefür eine Gebührenordnung.

Art. 50 Baukontrolle (neue Nummer, Textänderung)

¹ Die Bewilligungsbehörde sorgt für die Einhaltung der Bauvorschriften. Sie und die von ihr bezeichneten Organe sind berechtigt, Baukontrollen durchzuführen. Hiefür sind rechtzeitig anzuzeigen:

- a) Schnurgerüst
- b) Kanalisationsanlagen vor dem Zudecken
- c) Rohbau
- d) Fertigstellung vor dem Bezug.

² Die Baukontrolle...

Die Änderung des Baureglements (Art. 47 und die nachfolgenden Anpassungen) tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung des Regierungsrates sofort in Kraft.